



tirol

Abteilung Umweltschutz

Mustermüllabfuhrordnung¹

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,
LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 144/2018

erstellt vom Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz

¹ Dieser Text ist lediglich als Muster bzw. Hilfestellung anzusehen und daher für jede Gemeinde je nach Einzelfall anzupassen. In den Fußnoten und Klammern (*kursiv*) befinden sich Anmerkungen, die lediglich als Hilfestellung bzw. Erläuterung anzusehen sind.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.

- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde

- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelseln und/oder dem Recyclinghof und/oder der Kompostieranlage und/oder dem Grünschnittzwischenlager zu bringen sind (*Auswahl treffen!*);
 - d) folgende Grundstücke (*entweder mit Adresse oder mit Gst. Nr. anführen!*)

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Abfälle sind zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen:

.....
.....
.....

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
Dies sind (*Auswahl treffen!*)
 - a) Restmüllsäcke – z.B. 60 Liter bis 100 Liter
 - b) Restmülltonne – z.B. 90 Liter bis 240 Liter
 - c) Restmüllgroßbehälter – z.B. 700 Liter bis 1.100 Liter

- d) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – z.B. 10 Liter bis 60 Liter
- e) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – z.B. 35 Liter bis 240 Liter

2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):

- a) für Restmüll Liter pro Woche und Einwohner²
- b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle Liter pro Woche und Einwohner³

3) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

4) Die Behälter für Restmüll werden wöchentlich oder 14-tägig oder (*Zeitraum festlegen*) von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle⁴ werden wöchentlich oder 14-tägig oder (*Zeitraum festlegen*) von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

5) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
- b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
- c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

6) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

7) Die Entleerung der Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d (*Angabe der einzelnen Sammelstellen*) erfolgt jeden (*Angabe des Zeitpunktes*).

² Hinweis: Als Richtwert ist ein Wert für Restmüll mit mindestens 3,5 Liter pro Einwohner und Woche anzusehen, wobei je nach Anzahl der im Haushalt lebenden Personen eine Staffelung erfolgen kann.

³ Hinweis: Als Richtwert ist ein Wert für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle mit mindestens 3 Liter pro Einwohner und Woche anzusehen, wobei je nach Anzahl der im Haushalt lebenden Personen eine Staffelung erfolgen kann.

⁴ Für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle empfiehlt sich zumindest in der warmen Jahreszeit eine einwöchige Abholfrist (Argument: Geruchsbelästigung).

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

Variante 1:

- 1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt jährlich einmal oder zweimal oder..... (*Angabe der Häufigkeit*). Der genaue Zeitpunkt wird durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.
- 2) Die nicht unter die Abholpflicht fallenden Grundstücke haben ihren Sperrmüll zum angegebenen Zeitpunkt bei der Sammelstelle gemäß § 3 Abs. 2 lit. d bereit zu stellen.
- 3) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bereit zu stellen.

Variante 2:

- 1) Der Sperrmüll kann jeden (*Angabe des Tages*) in der Zeit von (*Angabe des Zeitpunktes*) beim Recyclinghof der Gemeinde (*Angabe der Adresse*) abgegeben werden.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien⁵ - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer bei den Sammelinseln und/oder am Recyclinghof getrennt nach Weiß- und Buntglas in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen (*Auswahl treffen!*).

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.

⁵ Hinweis: Die zusätzliche Aufzählung anderer, getrennt zu sammelnder Altstoffe ist möglich.

3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Variante 1:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer bei den Sammelinseln und/oder am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen (*Auswahl treffen!*).

Variante 2:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (gelber Sack) abzugeben.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststoffsfolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

- 4) **Altpapier und Kartonagen** sind in die aufgestellten Depotcontainer bei den Sammelinseln und/oder am Recyclinghof getrennt in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen (*Auswahl treffen!*).

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

- a) **Metallverpackungen** sind in die aufgestellten Depotcontainer bei den Sammelinseln und/oder am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen (*Auswahl treffen!*).

Zu den Metallverpackungen gehören:

Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

b) Haushaltsschrott:

Variante 1:

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Variante 2:

Haushaltsschrott ist im Zuge der Sperrmüllsammlung zu entsorgen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

6) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7) **Speisefette/-öle:**

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.

8) **Alttextilien:**

Alttextilien sind bei den Sammelstellen befugter Sammler (z.B. gemeinnützige Vereine) abzugeben

UND/ODER

Alttextilien sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

- 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind
 - Variante 1:*
dem mobilen Häckseldienst der Gemeinde gegen Bezahlung oder kostenlos (*Auswahl treffen!*) zu übergeben.
 - Variante 2:*
mittels anforderndem Container von der Müllabfuhr der Gemeinde gegen Bezahlung oder kostenlos (*Auswahl treffen!*) abholen zu lassen.
 - Variante 3:*
am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
 - Variante 4:*
bei der Kompostieranlage abzugeben.
 - Variante 5:*
beim Grünschnitzzwischenlager abzugeben.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern – auch im Falle deren Überfüllung – ist untersagt.

- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch zu erfolgen.

- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9
Strafbestimmungen⁶

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 144/2018, bestraft.

§ 10
In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom außer Kraft.

⁶ Dieser Paragraph muss nicht aufgenommen werden, da sich die Strafbestimmungen bereits aus dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz selbst ergeben. Im Sinne der Serviceorientiertheit und als Information für die GemeindebürgerInnen sollte er jedoch aufgenommen werden.